

01.11.23

FJ

Verordnung

des Bundesministeriums

für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Zweite Änderungsverordnung zur Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe wurden Regelungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zur Kostenheranziehung geändert. Diese Änderungen machen entsprechende Anpassungen in der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung) notwendig. Darüber hinaus steht eine Anpassung der Beträge in der Tabelle in der Anlage der Kostenbeitragsverordnung an. Die Beträge wurden zuletzt im Jahr 2013 an den unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt aus der Düsseldorfer Tabelle und die Pfändungsfreigrenze angepasst. Dies führt in der Praxis dazu, dass Kostenbeiträge teilweise nicht mehr erhoben werden können, weil der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt nicht gewährleistet wird. Es werden somit unterhaltsrechtliche Berechnungen notwendig, um zu prüfen, in welchen Fällen ein Kostenbeitrag erhoben werden kann und in welchen nicht. Da auch die Pfändungsfreigrenzen bei der Höhe der Kostenbeiträge keine Berücksichtigung mehr finden, können die Jugendämter die Ansprüche auf Kostenbeiträge teilweise nicht durchsetzen.

B. Lösung

Die Regelungen in der Kostenbeitragsverordnung werden an die Änderungen durch das Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe angepasst. Zudem wird die Höhe der Beiträge aus der Tabelle in der Anlage zur Kostenbeitragsverordnung an den unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt aus der Düsseldorfer Tabelle und die Pfändungsfreigrenze angepasst. Gestiegene Wohnkosten werden im Rahmen der ausgewiesenen Kostenbeiträge berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Reduzierung der Höhe der Kostenbeiträge in der Tabelle in der Anlage zur Kostenbeitragsverordnung verringern sich die Einnahmen der Kommunen jährlich um 20,8 Millionen Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein neuer Erfüllungsaufwand an. Es entsteht eine zeitliche Entlastung in Höhe von ca. 4.688 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt weder neuer Erfüllungsaufwand an, noch entsteht durch die geplante Rechtsänderung eine Entlastung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund und Länder:

Keine.

Für die Kommunen:

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um ca. minus 0,5 Millionen Euro.

Es kommt zu einem einmaligen zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch die Aufhebung der Bescheide in Höhe von 128.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Bei den Bürgerinnen und Bürger kommt es zu jährlichen Einsparungen in Höhe von 20,8 Millionen Euro.

Diese stellen gleichzeitig Einnahmeausfälle auf der Seite der Kommunen dar.

01.11.23

FJ

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Zweite Änderungsverordnung zur Verordnung zur Festsetzung
der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in
der Kinder- und Jugendhilfe**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 30. Oktober 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend zu erlassende

Zweite Änderungsverordnung zur Verordnung zur Festsetzung der
Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der
Kinder- und Jugendhilfe

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Zweite Änderungsverordnung zur Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe

Vom ...

Auf Grund des § 94 Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kostenbeitragsverordnung vom 1. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2907), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4040) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „, Ehegatten oder Lebenspartner junger Menschen“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „von § 7“ durch die Wörter „des § 94 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „14“ ersetzt und nach dem Wort „Unterhaltspflicht“ das Wort „gleichbleibend“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „, Ehegatten oder Lebenspartners“ gestrichen und die Angabe „27“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „von § 7“ durch die Wörter „des § 94 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
5. In § 6 Satz 1 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
6. § 7 wird aufgehoben.
7. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

Maßgebliches Einkommen nach § 93 des Achten Buches Sozialgesetz- buch		Beitragsstufe 1 vollstationär erste Person	Beitragsstufe 2 vollstationär zweite Person	Beitragsstufe 3 vollstationär dritte Person	Beitragsstufe 4 teilstationär
Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Einkommens- gruppe	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	bis 1 600,99	0	0	0	0
2	1 525,00 bis 1 800,99	72	55	0	68
3	1 801,00 bis 2 000,99	128	80	35	80
4	2 001,00 bis 2 200,99	216	100	45	90
5	2 201,00 bis 2 400,99	300	135	55	100
6	2 401,00 bis 2 700,99	374	170	75	110
7	2 701,00 bis 3 000,99	456	215	115	120
8	3 001,00 bis 3 300,99	540	270	160	135
9	3 301,00 bis 3 600,99	615	330	205	150
10	3 601,00 bis 3 900,99	693	405	255	165
11	3 901,00 bis 4 200,99	792	480	315	180
12	4 201,00 bis 4 600,99	897	555	375	195
13	4 601,00 bis 5 000,99	1 029	630	420	210
14	5 001,00 bis 5 500,99	1 141	690	460	230

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung) muss an die Änderungen durch das Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 21. Dezember 2022, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, angepasst werden. Zudem müssen die Kostenbeiträge aus der Tabelle in der Anlage der Kostenbeitragsverordnung an den Selbstbehalt aus der Düsseldorfer Tabelle und die Pfändungsfreigrenze angepasst werden. Die Kostenbeiträge wurden seit Ende 2013 nicht mehr geändert. Zudem sollen die gestiegenen Wohnkosten generell durch die Absenkung der Kostenbeiträge berücksichtigt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Kostenbeitragsverordnung wird redaktionell an die Änderungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) durch das Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe angepasst. Zudem wird die Höhe der Kostenbeiträge in der Tabelle in der Anlage der Kostenbeitragsverordnung an den Selbstbehalt aus der Düsseldorfer Tabelle für das Jahr 2023 und die aktuelle Pfändungsfreigrenze angepasst. Gleichzeitig wird in den höheren Einkommensgruppen sichergestellt, dass es innerhalb einer Einkommensgruppe nicht zu einer prozentual ungleichverteilten Belastung durch die Kostenbeiträge kommt. Aus diesem Grund werden die ab den bisherigen Einkommensgruppen 19 (neu 15) genannten Kostenbeiträge nicht mehr in der Tabelle ausgewiesen; es gilt vielmehr § 5 Absatz 2 und 3 Kostenbeitragsverordnung.

III. Alternativen

Keine

IV. Regelungskompetenz

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist auf der Grundlage des § 94 Absatz 5 SGB VIII dazu ermächtigt, die Höhe der Kostenbeiträge durch gestaffelte Pauschbeträge durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Der Bundesrat muss der Verordnung zustimmen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Recht der Europäischen Union ist nicht betroffen.

VI. Regelungsfolgen

Elternteile, die für die stationäre Unterbringung ihres Kindes im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe kostenbeitragspflichtig sind, werden entlastet. Kommunen erhalten weniger

Einnahmen durch die Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe, haben gleichzeitig aber einen geringeren Verwaltungsaufwand zu tragen.

Männer und Frauen sind von den Regelungen gleich betroffen. Der Entwurf beinhaltet somit keine geschlechtsspezifischen Regelungsfolgen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Anhebung der Einkommensgrenze, ab der ein Kostenbeitrag zu leisten ist, kommt es zur Verwaltungsvereinfachung bei den Jugendämtern. Es entfallen zusätzliche unterhaltsrechtliche Vergleichsberechnungen sowie die Prüfung und Begründung von einigen Härtefällen, in denen von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Armut und soziale Ausgrenzung werden begrenzt, da Elternteile mit geringem Einkommen für stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe keinen Kostenbeitrag aus ihrem Einkommen mehr leisten müssen; Elternteile mit niedrigerem oder mittlerem Einkommen werden entlastet, da die Kostenbeiträge gesenkt werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Reduzierung der Höhe der Kostenbeiträge in der Tabelle in der Anlage der Kostenbeitragsverordnung verringern sich die Einnahmen der Kommunen jährlich um 20,8 Millionen Euro.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein neuer Erfüllungsaufwand an. Es entsteht eine zeitliche Entlastung in Höhe von ca. 4.688 Stunden. Diese basiert auf der Annahme, dass in 28.130 Fällen keine Zahlungsaufforderung gegenüber Bürgerinnen und Bürger mehr eingeht, die diese selbst bearbeiten und erfüllen müssen. Die Fälle der Einkommensgruppen 2 und 3 wurden hier ausgenommen, da in diesen Fällen bereits nach aktueller Rechtslage häufig bereits aufgrund unterhaltsrechtlicher Vergleichsberechnungen kein Kostenbeitrag mehr erhoben werden konnte. Pro Bürgerin und Bürger wird von einer zeitlichen Ersparnis in Höhe von zehn Minuten ausgegangen.

Für den Bund und die Länder entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Kommunen:

Es kommt zu einem einmaligen zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch die Aufhebung von Bescheiden in Höhe von 128.000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand Aufhebung von Bescheiden in den bisherigen Einkommensgruppen 4 und 5 (teilweise):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
28.130	5	42,50	1	100	28
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				128	

Es kommt jährlich zu Einsparungen beim Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 0,5 Millionen Euro, da unterhaltsrechtliche Vergleichsberechnungen und Härtefallprüfungen bei Elternteilen, die in die bisherigen Einkommensgruppen 2 bis 5 (teilweise) eingeordnet wurden, sowie wiederholte Zahlungsaufforderungen entfallen.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
52.490	- 12	42,50	-	- 446	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				- 446	

5. Weitere Kosten

Bürgerinnen und Bürger werden insgesamt in Höhe von rund 20,8 Millionen Euro entlastet.

Der Berechnung liegen Fallzahlen zugrunde, die das Statistische Bundesamt für jede Einkommensgruppe ermittelt hat. Entsprechend der Fallzahlen wurde für jede Einkommensgruppe und Spalte die Differenz zu den neuen Kostenbeiträgen berechnet. Die untersten Einkommensgruppen wurden nicht mit einbezogen, da in diesen Fällen bereits aufgrund unterhaltsrechtlicher Vergleichsberechnungen oder ab dem kommenden Jahr aufgrund der gestiegenen Pfändungsfreigrenzen und des weiter ansteigenden unterhaltsrechtlichen Selbstbehaltes Kostenbeiträge nicht mehr erhoben oder zumindest nicht durchgesetzt werden konnten oder können. Berücksichtigt wurde zudem das Ergebnis des Projektes „Vergleich der Systeme der Kostenheranziehung in der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und nach SGB IX Teil 2“ des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, wonach nur durchschnittlich in ca. 60 Prozent der Fälle insgesamt für kostenbeitragspflichtige Leistungen zu den Kosten herangezogen wird. Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, dass die untersten Einkommensgruppen, die bei der Berechnung nicht berücksichtigt wurden, bereits ca. 20 Prozent der Fälle ausmachen.

Die Einsparungen bei den Bürgerinnen und Bürger führen gleichzeitig zu Einnahmeausfällen in den Kommunen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Gleichwertigkeits-Check wurde durchgeführt. Im Ergebnis betrifft die Verordnung alle Regionen und Kommunen gleich. Die Einnahmen werden auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte und zum Teil auch kreisangehörige Gemeinden) verringert. Gleichzeitig verringert sich der Verwaltungsaufwand.

Bürgerinnen und Bürger mit einem geringen bis mittleren Einkommen sind von den Änderungen besonders berührt. Sie müssen für stationäre Leistungen für ihre Kinder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe keine oder geringere Beiträge aus ihren Einkommen zahlen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht notwendig. Im Rahmen des Vorhabens der gesetzlichen Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe für die 20. Legislaturperiode wird unter anderem die Kostenheranziehung im Recht der Kinder- und Jugendhilfe überprüft und eine inklusive Ausgestaltung erarbeitet. Insofern wird es zu einer Neugestaltung der Kostenheranziehung nach dem SGB VIII kommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen im SGB VIII durch das Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Ehegatten und Lebenspartner der jungen Menschen werden ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr zu den Kosten herangezogen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Streichung des § 7.

Zu Nummer 3

Die bisherige Einkommensgruppe 18 in § 4 Absatz 1 Nummer 2 wurde der neuen Bezeichnung der Einkommensgruppe in der Tabelle (jetzt 14) angepasst.

Zudem wird klargestellt, dass der Rhythmus der niedrigeren Zuordnung in den Fällen des Nummer 2 immer gleichbleibt, also je Unterhaltspflicht immer eine Stufe niedriger zugeordnet wird.

Zu Nummer 4

Zu a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen im SGB VIII durch das Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und die Änderungen in der Kostenbeitragstabelle. Oberhalb der neuen Einkommensgruppe 14 ergibt sich die Höhe des Kostenbeitrags in Zukunft aus § 5 Absatz 2 und 3.

Zu b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Streichung des § 7. Maßgeblich für die Erhebung eines Kostenbeitrags in Höhe des Kindergeldes ist § 94 Absatz 3 SGB VIII.

§ 5 Absatz 2 Satz 3 hat rechtlich keine eigene Bedeutung, da es keine andere obere Begrenzung der Kostenbeiträge als die der tatsächlichen Aufwendungen gibt (vgl. § 94 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII und § 5 Absatz 4 Kostenbeitragsverordnung).

Zu Nummer 5

Die bisherige Einkommensgruppe 13 in § 6 Satz 1 wurde der neuen Bezeichnung der Einkommensgruppe in der Tabelle angepasst, der als Kostenbeiträge in etwa die Beträge zugeordnet werden, die bisher der Einkommensgruppe 13 zugeordnet wurden.

Zu Nummer 6

Der bisherige § 7 hat keine eigene rechtliche Bedeutung mehr. Seitdem das Kindergeld nicht mehr Teil des Einkommens ist, regelt § 94 Absatz 3 SGB VII abschließend die Voraussetzungen für die Heranziehung eines Kostenbeitrags in Höhe des Kindergeldes. Die Rangfolge der Kostenheranziehung ist seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Abschaffung der

Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe in § 94 Absatz 3 Satz 5 SGB VIII geregelt.

Zu Nummer 7

Die Höhe der Kostenbeiträge in der Tabelle wurden an den unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt aus der sogenannten Düsseldorfer Tabelle angepasst. Für das Jahr 2023 beträgt der notwendige Selbstbehalt bei Erwerbstätigkeiten mit minderjährigen Kindern und privilegierten volljährigen Kindern bis 21 Jahren 1370 Euro. Der Pfändungsfreibetrag nach § 850c Absatz 1 Zivilprozessordnung liegt für monatliche Einkommen bei 1402,28 Euro für die Zeit ab dem 1. Juli 2023. Aus diesem Grund werden die Einkommensgruppen 2 bis 4 vollständig und 5 anteilig zur Einkommensgruppe 1 zusammengeführt. Zwar liegen innerhalb der Einkommensgruppe 4 und 5 (anteilig) auch Einkommen oberhalb des aktuellen notwendigen Selbstbehalts. Allerdings ist aufgrund der aktuellen Inflation weiter mit einem Anstieg des unterhaltsrechtlichen Selbstbehaltes zu rechnen. Bereits zwischen dem Selbstbehalt von 2022 zu 2023 gab es eine Zunahme des Selbstbehalts in Höhe von 210 Euro. Zudem werden auf diese Weise die stark gestiegenen Wohnkosten der Kostenbeitragspflichtigen berücksichtigt. Selbstverständlich können Wohnkosten, die einen erheblichen Anteil des Haushaltseinkommens ausmachen, darüber hinaus bei der Prüfung einer besonderen Härte nach § 92 Absatz 5 Satz 1 SGB VIII berücksichtigt werden.

Bei maßgeblichen Einkommen, die oberhalb der neuen Einkommensgruppe 14 liegen, gilt nunmehr § 5 Absatz 2 für die Höhe der Kostenbeiträge und damit die dort genannten prozentualen Angaben. Der jeweilige prozentuale Anteil entspricht dem Anteil der bisher angegebenen Kostenbeiträge an dem Mittelwert der bisherigen Einkommensgruppen ab der bisherigen Einkommensgruppe 19. Durch die Geltung der prozentualen Angaben wird sichergestellt, dass der prozentuale Anteil des Kostenbeitrags am maßgeblichen Einkommen für jede kostenbeitragspflichtige Person in den höheren Einkommensgruppen gleich hoch ist.

Zu Artikel 2

Die Änderung soll zeitnah, aber zu Beginn eines neuen Kalenderjahres in Kraft treten, um den Verwaltungsaufwand in den Jugendämtern gering zu halten.